

Teilhabe am Arbeitsleben

Umsetzungsbegleitung BTHG

Regionalkonferenz Schleswig-Holstein/Hamburg

am 28. und 29. April 2021

Teilhabe am Arbeitsleben

- Kapitel 10 SGB IX
 - § 55 – Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsassistenz)
 - §§ 56 – 59 Werkstätten für behinderte Menschen
 - § 60 Andere Leistungserbringer
 - § 61 Budget für Arbeit
 - § 61a Budget für Ausbildung

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§ 55 Unterstützte Beschäftigung**

Arbeitsassistenz am Arbeitsmarkt =

Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz

Dieses Angebot wird durch

Integrationsfachdienste umgesetzt

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§ 61 Budget für Arbeit**

Für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Arbeitsbereich WfbM) haben

Arbeitgeber erhalten bis zu 75% Lohnkostenzuschuss, höchstens jedoch 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV = 1316 € in 2021

Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet diese Leistungen zu ermöglichen

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§ 60 Andere Leistungsanbieter**

Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach §§ 57 und 58 SGB IX (WfbM) haben, können auch Leistungen anderer Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen denen der Werkstätten bis:

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§ 60 Andere Leistungsanbieter (Fortsetzung)**
 - Sie benötigen keine förmliche Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit
 - Sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl verfügen (WfbM mindestens 120 Plätze)
 - Sie müssen nicht über die räumlichen und sächlichen Ausstattungen einer WfbM verfügen.

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§ 60 Andere Anbieter (Fortsetzung)**

- Sie können ihre Leistungen auf Teile der Angebote einer WfbM beschränken. Die nicht erbrachten Teile sollen von einer anerkannten WfbM für den Menschen mit Behinderungen erbracht werden
- Sie sind nicht zu Leistung für Menschen mit Behinderung nach §§ 57 und 58 SGB IX verpflichtet (WfbM Aufnahmeverpflichtung)

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§ 60 Andere Leistungsanbieter (Fortsetzung)**

- Die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind nicht anzuwenden
- Werden die Leistungen ausschließlich in betrieblicher Form erbracht, soll ein besserer Personalschlüssel als in WfbM angewendet werden
- Die Regelungen für den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte sind allerdings anzuwenden

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§ 60 Anderer Leistungsanbieter (Fortsetzung)**
 - Für die Menschen mit Behinderung gilt wie in den WfbM das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis
 - Sie haben Anspruch auf ein leistungsgerechtes Arbeitsentgelt ermittelt aus der Arbeitsergebnisrechnung
 - Es gelten die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die WfbM
 - Der Leistungsträger ist allerdings nicht verpflichtet, Leistungen durch anderer Leistungsanbieter zu ermöglichen

Teilhabe am Arbeitsleben

- Das Budget für Arbeit wird nur in Einzelfällen genutzt
- Der LAG WfbM Schleswig-Holstein ist nicht bekannt, dass hier andere Leistungsanbieter aktiv sind

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§§ 56 und 59 SGB IX Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**
 - Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach §§ 57 und 58 SGB IX haben erhalten Leistungen im Eingangsverfahren (3 Monate),
 - in der Beruflichen Bildung (24 Monate)
 - und anschließend im Arbeitsbereich (zeitlich nicht begrenzt)

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§§ 56 – 59 WfbM (Fortsetzung)**
 - Die Beschäftigten in der WfbM haben einen arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus. Sie haben alle Arbeitnehmerrechte aber nur sehr eingeschränkte Arbeitnehmerpflichten

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§§ 56 – 59 WfbM (Fortsetzung)**

- Die Beschäftigten werden durch einen frei gewählten Werkstattrat vertreten. Durch das BTHG wurden die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte erweitert und konkretisiert und die Unterstützung durch eine Vertrauensperson und eine Assistenzkraft in § 39 Abs. 2 und 3 WMVO gesetzlich verankert. Ebenso wurden die finanziellen Rahmenbedingungen abgesichert.

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§§ 56 – 59 WfbM (Fortsetzung)**

- Die weiblichen Beschäftigten werden zusätzlich durch eine Frauenbeauftragte vertreten, die auch durch eine Vertrauensperson und eine Assistentzkraft unterstützt wird.
- Diese sehr positiven Neuerungen durch das BTHG stärken die Selbstvertretungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§§ 56 – 59 WfbM (Fortsetzung)**

- Menschen mit Behinderung haben, wenn sie ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 57 und 58 haben, einen Rechtsanspruch auf die Beschäftigung in einer WfbM, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung. Diesen Rechtsanspruch auf Beschäftigung gibt es bei den anderen Leistungsanbietern nicht.

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§§ 56 – 59 WfbM (Fortsetzung)**

- Nicht erfüllte Erwartungen an das BTHG

Es wurde das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit als Voraussetzung für einen WfbM-Platz nicht gestrichen. Diese Regelung ist nicht UN-BRK-Konform. Die LAG`n und die BAG WfbM werden sich weiter mit Nachdruck für die Streichung dieser Regel einsetzen.

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§§ 56 – 59 WfbM (Fortsetzung)**

- Nicht erfüllte Erwartungen (Fortsetzung)

Der Fachausschuss wurde in seiner sehr reduziert. Das kritisieren wir sehr, da damit ein interdisziplinär besetztes Beratungsgremium in wesentlichen Punkte gestrichen wurde. Die Herauslösung der existenzsichernden Leistungen aus der Fachmaßnahme wird stark kritisiert. Zur Umsetzung ist ein unglaublicher bürokratischer Aufwand erforderlich geworden, der den Menschen mit Behinderung keinen Mehrwert bringt.

Teilhabe am Arbeitsleben

- **§§ 56 – 59 WfbM (Fortsetzung)**

- Weitere Problemanzeige:

- Die Problematik der Kostenzuordnungsverordnung wurde nicht geregelt
- Es wurde keine Möglichkeit geschaffen, den Beschäftigten in der Werkstatt für behinderte Menschen ein existenzsicherndes Einkommen zu gewährleisten